

1.Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Datzetal
Zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Ziel: Änderung der Darstellungen in einer Teilfläche in Anpassung an aktuelle Gegebenheiten (B-Plan Nr.3 Photovoltaikanlage Salow – Werk 1-)

Verfahrensablauf:

Aufstellungsbeschluss	24.04.2012
Vorentwurf	April 2012
Plananzeige / frühzeitige Beteiligung mit Schreiben vom	16.05.2012
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung	16.05.2012-18.06.2012
Frühzeitige Abwägung	28.08.2012
Entwurfsbeschluss	28.08.2012
Behördenbeteiligung zum Entwurf mit Schreiben vom	16.09.2012
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	12.09.2012
Öffentliche Auslegung	20.09.2012-23.10.2012
Abwägungsbeschluss	11.12.2012
Beschlussfassung 1.Änderung	11.12.2012
Bekanntmachung der Satzung	12.06.2013

Berücksichtigung der Umweltbelange / Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

- Im Rahmen der Aufstellung der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Datzetal bei der Aufstellung des Umweltberichtes von der Abschichtungsregel Gebrauch gemacht (§2 Abs.4 Satz 5 BauGB).
- In der Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zum Entwurf der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes Datzetal (Stellungnahme vom 26.10.2012) hat das Umweltamt darauf verwiesen, dass nach dem gegenwärtigen Stand des Altlastenkatasters die auf einer Teilfläche des Flurstücks 106/2 der Flur 4 liegende ehemalige Gemeindedeponie Salow unter der Kennziffer 55060/AAT/002/00 im Altlastenkataster des Landkreises registriert wird. Ehemalige Deponien stellen Altlastverdachtsflächen i.S. des 3 2, Abs. 5 BBodSchG i.V.m. § 22 (3) AbfAlG M-V dar und im Verfahren ist nachzuweisen, ob und wie weit diese Altablagerung frequentiert bzw. in welchem Abstand diese sich zur künftigen Bebauung mit der Photovoltaikanlage befinden wird. Die ehemalige Altablagerung wurde zeichnerisch dargestellt und die Begründung ergänzt.
- Die Hausmüllkippe wurde abgedeckt und später als Aufbereitungsplatz für Rohton genutzt. Im Zusammenhang mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf der über der abgedeckten Deponie liegenden Abraumhalde sind Frequentierungen der Altablagerungen nicht zu erwarten

Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht (keine Alternativen).

GEMEINDE DATZETAL

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

(gem. §1 Abs. 3 BauGB)

Begründung zum Bauleitplan, Umweltbericht

(§ 5 Abs. 5 und § 2 a BauGB)

INHALTSVERZEICHNIS

- 1.0 Planungsanlass / Verfahren
- 2.0 Geltungsbereich der 1.Änderung / Ausgangsbedingungen
- 3.0 Inhalt der 1. Änderung / Entwicklungsziele und Darstellungen
- 4.0 Umweltbericht

Erarbeitet im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Datzetal

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 581020; Fax.: 0395 5810215



Bearbeiter: Dipl.-Ing. R.Nietiedt
Architektin für Stadtplanung

Dipl.-Ing. U. Schürmann
Landschaftsarchitektin

Neubrandenburg, Dezember 2012

Beschlussfassung vom 10.12.2012

Friedland Industrial Minerals GmbH. Das Gebiet ist Baubeschränkungsgebiet gemäß BBergG. Durch den Bergwerkseigentümer wurde die Errichtung der baulichen Anlage (Photovoltaikanlage) beantragt; das Bergamt hat mit Schreiben vom 11.07.2012 seine Zustimmung erteilt. Bergrechtliche Belange stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmale bekannt.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§11 (3) DSchG M-V).

Im Bereich des Abzweiges von der L 28 befindet sich ein Festpunkt des geodätischen Festpunktbildes.

*Die Festpunkte des geodätischen Festpunktfeldes dürfen weder entfernt noch beschädigt werden. Nach § 26 Abs.8 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und vermessungswesen vom 16.Dezember 2010 (GVOBL. M-V S.173) sind **Grenzmarken** zu schützen. Zerstörungen oder Lageänderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.*

Im Plangebiet ist eine ehemalige Altablagerung (Altlastverdachtsfläche) bekannt.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, wie z. B. Verfärbungen oder Gerüche, ist die untere Abfallbehörde des Landkreises zu informieren. Dort wird das Altlastenkataster des Landkreises geführt.

3.0 INHALT DER 1. ÄNDERUNG – ENTWICKLUNGSZIELE UND DARSTELLUNGEN

Auf den Abraumflächen beabsichtigt die Powerplan GmbH eine Photovoltaik - Freiflächenanlage zu errichten und zu betreiben. Der erzeugte Strom soll in das Stromnetz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens (E.ON edis AG) eingespeist werden.

Für das geplante sonstige Sondergebiet „Photovoltaik“ wird gegenwärtig der Bebauungsplan Nr.3 „Photovoltaikanlage Salow- Werk 1-“ aufgestellt. Gemäß § 11 BauNVO erfolgen Festsetzungen als Sonstiges Sondergebiet (Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie). Als Zweckbestimmung und Art der Nutzung wird ein Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt. Das Sondergebiet dient der Errichtung eines Solarkraftwerkes.

Im Sondergebiet „Photovoltaik“ sind folgende Nutzungen zulässig:

- *bauliche Anlagen, die der Stromerzeugung aus Solarenergie dienen (Photovoltaikanlagen) bis zu einer Höhe von 3,5m über der nach der Geländeänderung festgelegten Geländehöhe*

- *die dem Solarpark dienenden Nebenanlagen, wie Gebäude und Anlagen für sonstige elektronische Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Transformatoren, Schaltanlagen bis zu einer Höhe von 3,5 m über der nach der Geländeänderung festgelegten Geländehöhe*
- *eine Einzäunung zur Sicherung der Anlagen mit einer Höhe von bis zu 2,20m und einer Bodenfreiheit von 10cm.*

Zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft wurden Anpflanzgebote an der L 28 und an den Grenzen des Sondergebietes festgesetzt. Die Flächen zwischen der Abraumhalde und der L 28 sind für Entwicklungen zu ausgeprägten ruderalen Staudenfluren vorgesehen. Der durch das geplante Vorhaben verursachte Eingriff in Natur und Landschaft kann im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeglichen werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die im Geltungsbereich der 1.Änderung liegenden Flächen mit Darstellungen als „gewerbliche Bauflächen“ überplant worden. Die Flächen zwischen den Betriebsflächen der FIM und der L 28 wurden als „Flächen für die Landwirtschaft“ überplant, symbolisch wurde an der L 28 außerdem eine Deponiefläche gekennzeichnet.

Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs wurde davon ausgegangen, dass die ehemalige Deponie im Altlastenkataster nicht mehr geführt wird. Die ehemalige Hausmülldeponie wurde mit einer 3-6m hohen Abdeckung aus bindigem Erdstoff versehen und diente dann als Aufbereitungsplatz für Rohton.

In der Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zum Entwurf der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes Datzetal (Stellungnahme vom 26.10.2012) hat das Umweltamt darauf verwiesen, dass nach dem gegenwärtigen Stand des Altlastenkatasters die auf einer Teilfläche des Flurstücks 106/2 der Flur 4 liegende ehemalige Gemeindedepoie Salow unter der Kennziffer 55060/AAT/002/00 im Altlastenkataster des Landkreises registriert wird. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass ehemalige Deponien Altlastenverdachtsflächen i. S. des § 2, Abs. 5 BBodSchG i. V. m. § 22 (3) AbfAlG M-V sind. Die ehemalige Ablagerung ist zeichnerisch darzustellen und in der Begründung sind entsprechende Ausführungen mit darzulegen.

Mit der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Darstellungen am Standort Salow- Werk 1- der Friedland Industrial Mineral GmbH im Einzelnen wie folgt geändert:

1. Die Darstellungen „gewerbliche Bauflächen“ werden zurück genommen; die Flächen werden neu in der Nutzungsart als sonstiges Sondergebiet in der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

4.0 UMWELTBERICHT

Für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Gemeinde Datzetal hat den Bebauungsplan Nr.3 „Photovoltaikanlage Salow- Werk 1-“, aufgestellt, dessen Festsetzungen Grundlage für die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Das Ergebnis dieser Umweltprüfung ist in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben worden, der Umweltbericht wurde als Anlage der Begründung beigefügt.

§ 1 a Abs. 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit der Abschichtung bei der Umweltprüfung zur Vermeidung von Doppelprüfungen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet in einem Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes soll von der Abschichtungsregelung Gebrauch gemacht werden.

Die Gemeinde Datzetal hat sich für einen Umweltbericht auf der Ebene der Bebauungsplanverfahren mit einem höheren Detaillierungsgrad entschieden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Es wird daher auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr.3 „Photovoltaikanlage Salow- Werk 1-“, verwiesen.

Im Folgenden wird der Punkt 6.0 Umweltbericht als Auszug aus der Begründung zum B-Plan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Salow- Werk 1“ (Fassung: Satzungsbeschluss) angefügt.

- Zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Nutzung der Sonnenenergie und anderer regenerativer Energieträger geschaffen werden.
 - Für von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen wird insbesondere auf wirtschaftliche oder militärische Konversionsflächen orientiert.
- Die Abraumhalde stellt eine Konversionsfläche dar.

Das Gutachterliche Landschaftsprogramm M-V (GLP M-V) orientiert in Punkt 3.4.12 (Anforderungen und Empfehlungen an die Energiewirtschaft) darauf, den Einsatz umwelt- und ressourcenschonender Energiequellen zu unterstützen.

Die standortabhängigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen durch die Ermittlung möglichst konfliktarmer Standorte minimiert werden.

Für das Plangebiet werden keine Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen sowie Anforderungen und Empfehlungen an die Raumordnung dargestellt.

Der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte verweist in Punkt III.4.12 Energiewirtschaft auf die grundsätzlichen Aussagen des GLP M-V und enthält keine weiteren naturschutzrechtlichen Anforderungen an Photovoltaikanlagen.

Die ausgeräumte Agrarlandschaft westlich und südlich von Salow soll mit ökologisch bedeutsamen Strukturelementen angereichert werden.

In der Datzeniederung sollen die gestörten Naturhaushaltsfunktionen der stark entwässerten, degradierten Moore vordringlich renaturiert werden.

Ein Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Datzetal nicht vor.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkung

6.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

6.2.1.1 Schutzgut Mensch

Salow hat 418 Einwohner (Stand: 23.02.2012).

Die nächstgelegene Wohnbebauung ist nur 30 m vom Plangebiet entfernt.

Von Bauflächen können schädliche Umwelteinflüsse wie Lärm, Abgase und Erschütterungen ausgehen. Diese Emissionen wirken sowohl auf den Boden, das Wasser, die Luft, Tiere und Pflanzen als auch auf das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sowie auf Kultur- und Sachgüter ein (Immissionen).

Wohnbauflächen weisen gegenüber Immissionen eine hohe Stömpfindlichkeit und eine hohe Schutzbedürftigkeit auf. Das für die Tonaufbereitung genutzte Gelände weist folgende Abstände zur Wohnbebauung auf:

- Wohnbebauung an der Friedländer Straße
zur Lagerfläche ca. 150 m
zur Halle ca. 170 m
- Wohnbebauung am Pleetzer Weg
zur Lagerfläche ca. 200 m
zur Halle ca. 250 m.

Für die geplante Erweiterung der Tonaufbereitung soll die befestigte Fläche südlich der vorhandenen Halle bebaut werden, so dass sich der Abstand zur Wohnbebauung nicht verändert.

Bei der Tonaufbereitung wird Lärm verursacht durch Maschinen und Aggregate in den Hallen sowie durch Transportfahrten. Die das Industriegebiet im Norden, Westen und Süden umgebende Halde wirkt als Lärmschutz, so dass die Wohnbebauung auch bei einer Erweiterung der Tonaufbereitung nicht erheblich beeinträchtigt wird.

2.5.2 Allee	BAA
-------------	-----

Die etwa gleichaltrigen jüngeren Ahornbäume und die große Eiche nördlich des Plangebietes sind Teil der alleeartigen beidseitigen Bepflanzung an der Friedländer Straße (L28). Die Bäume weisen unterschiedliche Abstände auf. Sie stehen auf dem Straßenflurstück und ragen teilweise in das Plangebiet hinein.

Alleen an öffentlichen Verkehrsflächen sind nach § 19 NatSchAG M-V geschützt.

13.1.1 Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	PWX
---	-----

Die von Ahornjungwuchs dominierten Gehölze östlich des Flurstücks 99/7 gehören zum Biototyp 13.1.1.

13.2.1 Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	PHX
--	-----

Am Fuß der südlichen Haldenböschung hat sich ein Brombeergebüsch entwickelt.

13.2.3 Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen	PHZ
---	-----

Die linearen Gehölzbestände südlich der Friedländer Straße bestehen aus heimischen Gehölzen wie Erle, Bergahorn, Fichte, Holunder, Hundsrose und Sanddorn sowie nicht heimischen Gehölzen wie Schneebeere, Spierstrauch und Erbsenstrauch. Sie werden dem Biototyp 13.2.3 (PHZ) zugeordnet.

Auf der südlichen Böschung der Abraumhalde steht eine ca. 75 m lange einreihige Hecke aus jüngeren Weiden unterschiedlicher Größe (Stammumfänge von 31 bis 63 cm). Gesetzlich geschützt sind mindestens 100 m lange Baumreihen entlang von öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen (§ 19 NatSchAG M-V), Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm (§ 18 NatSchAG M-V) oder naturnahe Feldhecken (d. h. mehrreihig, aus mehreren einheimischen Baum- und Straucharten bestehend), an die die Bebauung herangerückt ist (§ 20 NatSchAG M-V). Die Kriterien für einen gesetzlichen Schutz treffen auf die Weidenreihe nicht zu.

2.7.3 Baumgruppe	BBG
------------------	-----

Die vier Pappeln am nördlichen Rand der Abraumhalde bilden optisch eine Einheit. Mit einem Stammumfang von 126 cm (Ø 40 cm) sind sie gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützt.

13.8.4 Ziergarten	PGZ
-------------------	-----

Ein Teil der hauptsächlich aus Rasen bestehenden Gartenfläche auf dem Flurstück 99/9 ragt in das Plangebiet hinein.

2.7.2 Jüngerer Einzelbaum	BBJ
---------------------------	-----

Südöstlich der Gartenfläche steht ein jüngerer Ahornbaum (STU 63 cm).

Die **Gefährdung bzw. Schutzwürdigkeit** eines Biotops ist abhängig von der natürlichen bzw. anthropogen bedingten Seltenheit eines Lebensraumes und von der Empfindlichkeit gegenüber einwirkenden Störungen.

Zur Bewertung der Kriterien Regenerationsfähigkeit und Gefährdung wird die Einstufung in den Hinweisen zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des LUNG M-V 1999, Heft 3, Anlage 9) zu Grunde gelegt.

Die Gesamtbewertung erfolgt innerhalb einer 4-stufigen Skala:

- sehr hoch
- hoch
- mittel
- gering.

Biototypen mit einem hohen und sehr hohen Potenzial kommen im Plangebiet nicht vor.

der örtlichen Baumschutzsatzung geschützt. Ihre Beseitigung wird in der Eingriffsbilanzierung (Punkt 6.2.4) berücksichtigt.

Die Reduzierung der Vegetationsfläche um bis zu 2 % stellt auf Grund ihres geringen Umfangs eine wenig erhebliche und auf Grund ihrer Dauerhaftigkeit eine nachhaltige Umweltauswirkung dar. Eine Fläche von ca. 0,87 ha wird von Solarmodulen überdeckt und verschattet. Durch die Errichtung der Photovoltaikmodule werden sich die Standortbedingungen verändern, so dass sich bei der Durchführung der Planung ein anderes Artenspektrum einstellen wird als bei ihrer Nichtdurchführung. Für die Modulzwischenflächen wird ein naturschutzfachlich geeignetes Management festgesetzt.

Für die Nahrungssuche von rastenden und überwinternden Wat- und Wasservögeln hat das Plangebiet keine signifikante Bedeutung.

Das Sondergebiet wird eingezäunt. Die 2,20 m hohe offene Einfriedung verfügt über mindestens 10 cm Bodenfreiheit, so dass ein ständiger Wechsel von Kleinsäugetern stattfinden kann. Auch die Wanderbewegungen von Lurchen und Kriechtieren werden durch das geplante Vorhaben nicht unterbrochen. Die größeren Säugetiere werden das Sondergebiet nicht mehr aufsuchen oder durchqueren können.

6.2.1.3 Schutzgut Boden

Salow liegt auf dem Werder, einer Pleistozänhochfläche zwischen den eiszeitlich angelegten Tälern der Tollense, der Datze sowie des Großen und Kleinen Landgrabens. Nach der geologischen Oberflächenkartierung stehen um Salow Hochflächenbildungen der Grundmoräne in Form von Geschiebelehm und Geschiebemergel an. Von Natur aus dominieren im Plangebiet die grundwasserbestimmten und / oder staunassen Lehme / Tieflehme mit einer mittleren Bewertung des Bodenpotenzials. Im nordöstlichen Teil kamen sickerwasserbestimmte Sande mit einer geringen Bewertung des Bodenpotenzials vor. Die Klassenflächenkarte weist im Südwesten lehmigen Sand IS3 mit 44-50 Bodenpunkten und einem hohen Ertragspotenzial aus. Der anlehmige Sand SI3 im Nordosten mit 35-42 Bodenpunkten hatte ein mittleres Ertragspotenzial.

Der Boden ist überwiegend durch verschiedene anthropogene Nutzungen wie Bebauung und Versiegelung, Abfallentsorgung, Ablagerung von Abraum sowie der Zwischenlagerung von Ton sehr stark verändert worden. Die als Altlastverdachtsfläche gekennzeichnete ehemalige Gemeindedepotie wurde vollständig mit einer 3-6m hohen Schicht aus bindigem Erdstoff (Abraum) versehen und somit ordnungsgemäß abgedeckt. Die Abraumhalde umgibt die bebaute und versiegelte Fläche im Norden, im Westen und im Süden. Die Abraumhalde überragt ihr Umfeld um 6-11 m. Sie weist ein relativ ebenes Plateau mit Geländehöhen zwischen 52,4 m und 53,8 m HN und steile Böschungen mit Neigungen bis ca. 1:1,3 auf.

Gegenwärtig ist bereits eine Fläche von 1,175 ha bzw. 20,6 % des Plangebietes versiegelt. Da die geplante Halle auf einer bereits versiegelten Fläche errichtet wird, wird das im GI geplante Vorhaben nicht zu einem Eingriff in das Schutzgut Boden führen.

Im SO.Photovoltaik wird nach dem gegenwärtigen Planungsstand eine Fläche von ca. 100 m² überbaut und versiegelt. Das entspricht einer Erhöhung des Versiegelungsgrades um 0,2 % auf 20,8 %. Die zusätzliche Flächenversiegelung stellt auf Grund ihres geringen Umfangs eine wenig erhebliche und auf Grund ihrer Dauerhaftigkeit eine nachhaltige Umweltauswirkung dar.

Die mit dem Zaunbau und der Verlegung von Elektrokabeln verbundenen Erdarbeiten bewirken eine Umlagerung und Durchmischung des Bodens. Die Altablagerung unter der Abraumhalde wird durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Der Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge und die Anlage unversiegelter Servicewege führen zu einer Bodenverdichtung und zur Änderung des Bodengefüges. Diese meist temporären Wirkungen werden als gering erheblich und nicht nachhaltig bewertet.

Die zu erwartenden Eingriffe in den Boden sind insgesamt als gering einzustufen.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld des Standortes sind dem Freilandklima zuzuordnen. Für diesen Klimatopkomplex sind maßgebend:

- ungestörter stark ausgeprägter Tagesgang von Temperatur und Feuchte,
- windoffen durch geringe Strukturierung des Reliefs,
- hohe Kaltluftproduktion.

Hinsichtlich der Luftschadstoffe ist im Bereich Salow die typische Hintergrundbelastung des ländlichen Raumes festzustellen, d.h. die Luftqualität weist keine erwähnenswerten Belastungen auf.

Der Verlust von Kaltluftproduktionsflächen ist auf Grund des geringen Umfangs der Flächenversiegelung unerheblich.

Die Errichtung der Solarmodule kann zu einer Veränderung des Mikroklimas unter den Modulen durch Verschattung und über den Modulen durch Wärmeabgabe führen. Durch den Einsatz von speziellem Solarglas wird erreicht, dass ein sehr hoher Anteil der solaren Strahlungsenergie absorbiert und in elektrische Energie umgewandelt wird. Nur ein geringer Anteil wird in Wärmeenergie umgewandelt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Auch die Luftqualität wird nicht beeinträchtigt.

Dagegen trägt die Erzeugung von Solarenergie zur Substitution fossiler Energieträger bei und verringert den Ausstoß von Treibhausgasen. Damit wird ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz betrieben.

6.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Gebiet um Salow wird der Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet“ zugeordnet. Das „Obere Tollensegebiet“ wird vorwiegend von schweren lehmigen und tonigen Ackerflächen bestimmt, die durch die vermoorten Schmelzwassertäler der Tollense, der Datze, des Großen und Kleinen Landgrabens sowie durch das eiszeitliche Tunneltal mit dem Tollenseesee unterbrochen werden. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch ein abwechslungsreiches Nebeneinander von Seen, Flusstalmooren, tief eingeschnittenen Bachtälern und einem spannungsreichen Relief. Das Obere Tollensegebiet ist Teil der Landschaftszone „Rückland der Seenplatte“. Der überwiegende Anteil des Oberen Tollensegebietes ist Bestandteil der Landschaftseinheit „Kuppiges Tollensegebiet mit Werder“. Der Bereich der Datzeniederung gehört zur Landschaftseinheit „Tollensebecken mit Tollense- und Datzetal“.

Das „Kuppige Tollensegebiet mit Werder“ wird auf Grund der Großflächigkeit dieser Landschaftseinheit und der Heterogenität der Landschaftsbildräume in drei Teilgebiete unterteilt. Ein Teilgebiet umfasst den Bereich, der von den Flüssen Tollense, Landgraben und Datze eingeschlossen wird. Dieses Teilgebiet ist gekennzeichnet durch eine flachwellige Grundmoräne, die durch den Kleinen Landgraben geteilt wird. Eine großräumige, transparente Hochfläche steht hier im Wechsel mit einem raumbildenden, reich strukturierten Waldgürtel, strukturarmen Ackerflächen und der gegliederten Kulturlandschaft mit zahlreichen Blickbeziehungen zu den angrenzenden Urstromtälern. Es gibt kleine Seen, Teiche, Waldbäche und Sölle. Die Vegetation ist durch kleinere Wälder, Alleen und Hecken, Wiesen, Parke und kleine Sümpfe geprägt. Ackerbau und Forstwirtschaft dominieren.

Die „Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale in Mecklenburg-Vorpommern“ enthält eine Analyse und Bewertung von Landschaftsbildräumen. In den Landschaftsbildräumen werden landschaftliche Situationen zusammengefasst, die das gleiche Erscheinungsbild besitzen.

Der Bereich um Salow wird dem Landschaftsbildraum „Ackerfläche nordwestlich von Friedland“ zugeordnet. Dieser zählt zum Landschaftsbildtyp der ebenen bis flachwelligen Grundmoränenplatten mit dominanter Ackernutzung. Raumgrenzen sind die Niederungen des Kleinen und Großen Landgrabens im Nordwesten und Nordosten, die Stadt Friedland im Südosten sowie das Datzetal und die Stavener Datzehangwälder im Süden.

- Durch die Änderung der Standortbedingungen und die Einzäunung des Geländes wird sich das Spektrum der Pflanzen- und Tierarten ändern. Damit ist jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion verbunden.

Die Auswirkungen durch Biotopverlust, Verschattung und Barrierewirkung werden als wenig erheblich bewertet.

- Das vorbelastete Landschaftsbild wird durch die streng geometrisch angeordneten Solarmodultische technisch überprägt und zusätzlich beeinträchtigt. Auch die Errichtung einer weiteren Halle stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Der Schweregrad der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird als mittel eingestuft. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima/Luft sowie Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

6.2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind folgende Auswirkungen zu verzeichnen:

- keine zusätzliche Versiegelung
- keine Reduzierung der Vegetationsfläche
- kein Eingriff in den Gehölzbestand
- keine Überdeckung und Verschattung von Vegetationsflächen
- keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Es entfällt aber auch die aus Gründen des Klimaschutzes bedeutsame Erzeugung von Solarenergie an diesem Standort.

6.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Erweiterung der Tonaufbereitung erfolgt auf bereits versiegelten Flächen. Für die Errichtung der Photovoltaikanlage werden anthropogen vorbelastete Flächen mit einem geringen Biotoppotenzial in Anspruch genommen. Auch die Gehölze werden erhalten. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungvögel (15. März bis 15. Juli).

Die Überdeckung und Verschattung von Flächen lässt sich ohne das Aufgeben des Planungszieles nicht vermeiden. Die Servicewege werden nicht versiegelt.

Für die Modulzwischenflächen wird ein naturschutzfachlich geeignetes Management mit folgenden Kriterien festgesetzt:

- Einsaat oder Selbstbegrünung
- keine Bearbeitung des einplanierten aufgeschütteten Bodens
- keine Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln
- mindestens 1 x und höchstens 3 x jährlich Mahd oder Beweidung, Abtransport des Mähgutes
- frühester Mahdtermin 1. Juli.

Die Kriterien entsprechen den Vorgaben für kompensationsmindernde Maßnahmen gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 27.5.2011. Auf diese Weise sollten auch die Flächen unter den Modultischen gepflegt werden.

Die geplante Einfriedung verfügt über mindestens 10 cm Bodenfreiheit, so dass die Wanderbewegungen von Kleinsäugetern, Lurchen und Kriechtieren nicht unterbrochen werden.

Der Kompensationsbedarf wird auf der Grundlage der betroffenen Biotoptypen als Indikator für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ermittelt.

Die dem Sondergebiet-Photovoltaik zugeordneten Gehölzpflanzungen auf den Flächen A-G sind geeignet, auch eine Beeinträchtigung landschaftsästhetischer Funktionen wiederherzustellen, so dass Sonderfunktionen des Landschaftsbildes nicht gesondert zu berücksichtigen sind.

Weitere Funktionen mit besonderer Bedeutung wie landschaftliche Freiräume, faunistische Sonderfunktionen oder abiotische Wert- und Funktionselemente sind nicht zu berücksichtigen.

Gemäß dem o.g. Schreiben vom 27.05.2011 ist für die gesamte Fläche für Photovoltaikanlagen = 24.873 m² eine Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust in Ansatz zu bringen. Es wird eingeschätzt, dass davon lediglich eine Fläche von ca. 100 m² bebaut und versiegelt wird. Für diese Fläche ist ein Versiegelungsaufschlag von 0,5 auf das Kompensationserfordernis zu berücksichtigen. Der Kompensationsflächenbedarf für die Flächenversiegelung wird in Tabelle 1 ermittelt. Der Kompensationsflächenbedarf für den verbleibenden Anteil ohne Versiegelung (24.873 m² - 100 m² = 24.773 m²) ergibt sich aus Tabelle 2.

Die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage führen nicht zu erheblichen und nachhaltigen Einwirkungen wie Lärm, stoffliche Immissionen, Störungen oder Eutrophierung auf die Umgebung, so dass Biotopbeeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Das Plangebiet wird dem Freiraum-Beeinträchtigungsgrad 1 zugeordnet, für den bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs der Korrekturfaktor 0,75 anzuwenden ist.

Sofern für die Modulzwischenflächen ein naturschutzfachlich geeignetes Management festgesetzt wird, können diese Flächen nach dem Schreiben vom 27.05.2011 als eingriffs- bzw. kompensationsmindernde Maßnahmen angerechnet werden, wodurch sich der Kompensationsbedarf verringert.

Voraussetzung für die Anerkennung als eingriffsmindernde Maßnahme ist die Erhaltung und Pflege der Fläche entsprechend folgender Kriterien:

- Einsaat oder Selbstbegrünung
- keine Bodenbearbeitung
- keine Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel
- höchstens 3 x jährlich Mahd, Abtransport des Mähgutes
- frühester Mahdtermin 1. Juli.

In den B-Plan wird eine entsprechende Festsetzung aufgenommen. Die eingriffsmindernden Maßnahmen werden in Tabelle 3 berücksichtigt.

Der Kompensationsflächenbedarf wird in Tabelle 4 zusammengestellt.

Tabelle 1:
Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Nr.	Biotop / Bezeichnung	Flächenverbrauch (m ²)	Wertstufe	Kompensationserfordernis + Zuschlag Versieg. x Korrekturfaktor Freiraumbbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
10.1.3	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	96	1	(1+0,5)x0,75=1,125	108
13.2.1	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	2	1	(1,5+0,5)x0,75=1,5	3
13.2.3	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen	2	1	(1,5+0,5)x0,75=1,5	3
Kompensationsflächenbedarf aus Totalverlust					114

6.2.4.2 Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen:

Nr.	Kompensationsmaßnahme	Fläche m ²	Wert- stufe	Kompen- sations- wertzahl	Wirkungs- faktor	Flächen- äquivalent
1	Ergänzung der Gehölze an der Friedländer Straße mit einheimischen Bäumen und Sträuchern (Fläche A)	608	2	3	0,8	1.459
2	Anpflanzung einreihiger Hecken aus einheimischen Sträuchern am Rand des Plangebietes (Fläche B-F)	1.465	2	2	0,8	2.344
3	Anpflanzung einheimischer Bäume und Sträucher (Fläche G)	211	2	3	0,8	506
Gesamtumfang der Kompensation						4.309

6.2.4.3 Bilanzierung

Die Gegenüberstellung von Kompensationsflächenäquivalent Bedarf gemäß Punkt 6.2.4.1 = 3.585 m² und der Summe der Flächenäquivalente der Maßnahmen Nr. 1 und Nr. 2 gemäß Punkt 6.2.4.2 = 3.803 m² zeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft auf Grund der betroffenen Biotoptypen durch die Ausgleichsmaßnahmen Nr. 1 und Nr. 2 kompensiert werden kann. Die Maßnahme Nr. 3 dient der Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild durch die geplante Bebauung im Industriegebiet Ton.

6.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für die Erweiterung der Tonaufbereitung soll das Gelände der FIM am Ortsrand von Salow genutzt werden.

Die Voraussetzungen für die Einspeisevergütung sind gegeben, wenn die Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen errichtet werden.

Die Abraumphalde am südöstlichen Ortsrand von Salow erfüllt diese Bedingung. Weitere Konversionsflächen stehen in der Gemeinde Datzetal gegenwärtig nicht zur Verfügung, so dass Alternativen zum Standort nicht möglich sind.

Die Grundlage für die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung stellt die konkrete Planung des Vorhabens dar, für die im Wesentlichen technische Prämissen bestimmend sind.

Auf Grund der Bedenken von Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde im Laufe des Planverfahrens auf die Inanspruchnahme einer Ackerfläche für die Errichtung der PV-Anlage verzichtet.

6.3. Zusätzliche Angaben

6.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Technische Verfahren kamen bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht zur Anwendung. Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des LUNG M-V 1999, Heft 3) in Verbindung mit den Bewertungsvorgaben für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V vom 27.05.2011.